

X-3096
GVV Besigheim
1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB sowie der TÖB i.S. des § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf (Stand 27.01.2025): 31.03.2025 – 30.04.2025
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (Stand 27.01.2025): 31.03.2025 – 30.04.2025

16.05.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	29.04.2025	<p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine</p>	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des</p>	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-</p>	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 0,14 ha soll die planungsrechtliche</p>	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht haben sich mit dem nunmehrigen Planungsstand keine raumordnerisch relevanten Änderungen zur frühzeitigen Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung oder den Beteiligungen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren ergeben. Es werden daher weiterhin keine Bedenken geäußert. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde Löchgau „Sondergebiet erneuerbare Energieversorgung Kreuzwiesen“ vom 22.11.2023 und 24.07.2024 sowie zu den 3 Bebauungsplanverfahren für die eine Flächennutzungsplanänderung im Wege der Berichtigung vorgenommen wird.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>III. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde beachtet.</p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Wird beachtet.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>10.04.2025</p> <p>22.10.2024</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-46/39/2 vom 22.10.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1 Geologie</u> <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</i></p> <p><u>1.2 Geochemie</u> <i>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</i></p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u> <i>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden.</i></p> <p><i>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p>2. Angewandte Geologie</p>	<p><i>Kenntnisnahme, Auf den Flächen der Flächennutzungsplanänderung liegen keine Böden mit Archivfunktion vor.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wurde im Bebauungsplanverfahren beachtet.</i></p> <p><i>Eine Alternativenprüfung wurde erstellt, Alternativen konnten nicht gefunden werden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</i></p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u></p> <p><i>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i></p> <p><u>2.3 Geothermie</u></p> <p><i>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> <i>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</i></p> <p>3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) <i>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</i></p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet <i>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</i> <i>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</i> <i>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3.	Verband Region Stuttgart	15.04.2025	<p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 22.10.2024: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung	22.10.2024	<p><i>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</i></p> <p><i>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	15.05.2025	<p><u>I. Bauordnungsrecht</u> Es bestehen keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p><u>II. Naturschutz</u> Die vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen werden im Bebauungsplanverfahren geprüft.</p> <p><u>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Die vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen werden im Bebauungsplanverfahren geprüft.</p> <p><u>IV. Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p><u>V. Landwirtschaft</u> Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen mit guten Böden und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Eine Fremdnutzung sollte ausgeschlossen bleiben. Durch evtl. notwendige Ausgleichmaßnahmen könnten weitere landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden.</p> <p>Die vorliegende Planung trägt daher zum weiteren Flächenverbrauch bei, weshalb der Fachbereich Bedenken äußert. Die Landwirtschaft steht dem Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber, dieser sollte jedoch bei Möglichkeit auf bereits bebauten Flächen wie Parkplätzen oder Dächern erfolgen, um die Flächenkonkurrenz bestmöglich zu verringern. Wir bedauern sehr, dass die Prüfung alternativer Standorte keinen Erfolg hatte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Eingriff wurde durch bestehende Ökotoßmaßnahmen ausgeglichen. Dabei handelte es sich um Maßnahmen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens. Weitere landwirtschaftliche Flächen wurden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Wir bitten daher um eine möglichst flächensparende Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p>	<p>Durch Umsetzung einer Doppelnutzung mit Photovoltaik und der Trockenlagerung von Hackschnitze wird Flächensparend geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	<p>Netze BW GmbH</p> <p>Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>10.04.2025</p> <p>23.10.2024</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 23.10.2024 bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungs-auskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p><i>Von unserer Seite gibt es keine Einwände gegen die Maßnahmen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungs-auskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</i></p> <p><i>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
6.	<p>Terranets bw GmbH</p>	<p>30.04.2025</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 1. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
7.	Stadt Sachsenheim	08.04.2025	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Sachsenheim durch o.g. Bauleitplanverfahren nicht berührt	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			werden. Es werden auch in diesem Verfahrensschritt keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Berichtigungen für die Bereiche Husarenhof, Kirchhof-acker-Gartenstraße sowie Innere Au Erweiterung, 1. Änderung werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
8.	Stadt Bietigheim-Bissingen	25.04.2025	Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.